

Finanzamt muss schon bald verbindliche Auskunft geben

ENTWURF. Unternehmer erhalten mehr Rechtssicherheit: Sie können rechtlich bindende Auskünfte zu steuerlichen Fragen einfordern.

VON CLEMENS PHILIPP SCHINDLER
UND EVA STRUNZ

WIEN. Der Gesetzgeber legte mit dem Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2010 eine Änderung der Bundesabgabenordnung (BAO) vor, die einer langjährigen Forderung von Unternehmen und deren Steuer- und Rechtsberatern Rechnung trägt: Um die Planungssicherheit zu erhöhen, soll ein formales Verfahren zur Erteilung sogenannter Auskunftsbefehle in bestimmten steuerlichen Fragen eingeführt werden. Auf diese Weise können Unternehmen in Erfahrung bringen, wie die Finanzbehörde den Vorhaben beurteilt.

Derartige Advance-Ruling-Verfahren sind ein wichtiger Faktor bei der Standortwahl international tätiger Unternehmen. Ferner erhöht sich dadurch die Tax Compliance von Unternehmen. Es wäre eine höhere Planungssicherheit gewährleistet und würde positive Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen in Österreich haben. Die Regierung prognostiziert durch diese verbindlichen Auskünfte eine Verminderung der Verwaltungslasten für Unternehmen in Höhe von rund zehn Millionen Euro.

Beschränkt werden soll die Auskunft auf Rechtsfragen aus den Bereichen Verrechnungspreise, Gruppenbesteuerung und Umgründungen. Diese geplante Eingrenzung soll einem ausufernden Ansturm von Anträgen (in wirtschaftlich weniger bedeutsamen Sachverhalten) Einhalt gebieten. Fraglich ist, wie Abgrenzungsfragen künftig gehandhabt werden. Insbesondere ist die Grenze im Konzernsteuerrecht, aber auch ganz allgemein bei M&A-Transaktionen wäre es wünschenswert, eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches zu erreichen.

Voraussetzung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist ein Antrag, der den Sachverhalt genau zu beschreiben hat. Ferner muss der Antrag die Rechtsansicht des Antragstellers darlegen und begründen. „Rechtsfindung durch Umfrage“ soll also gerade nicht möglich sein. Die Verfassung von Auskunftersuchen bedarf daher einer fundierten Vorbereitung.

Kein Ermessen mehr erlaubt

Nach dem Auskunftspflichtgesetz besteht derzeit kein Rechtsanspruch auf Beurteilung eines künftigen Sachverhaltes. Dennoch erteilten Rechtsauskünften der Finanzverwaltung kommt auch keine Bescheidqualität zu, weshalb sie nicht rechtsverbindlich sind. Abgabepflichtige können sich lediglich auf den Grundsatz von Treu und Glauben stützen, um etwa im Rahmen eines Nachsicht-Verfahrens die festgesetzte Steuer zu beiseitigen. Der Abgabepflichtige hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, der diesbezügliche Antrag liegt im Ermessen der Behörden. Dies führt zu einer hohen Rechtsunsicherheit der Abgabepflichtigen. Künftig sollen Abgabepflichtige einen Rechtsanspruch auf die Auskunftserteilung haben, ein Ermessen der Finanzbehörden bestünde insofern nicht mehr.

Die Bindungswirkung eines Auskunftsbefehles setzt voraus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt auch tatsächlich verwirklicht wird. Weicht das Unternehmen in der Folge von der im Antrag geschilderten Struktur ab, entfaltet die erteilte Auskunft keine Bindungswirkung. Die Darstellung des abgabenrechtlich bedeutsamen Sachverhalts im Auskunftsbefehl ist somit ein gesetzliches Erfordernis, weil die Zusage nur bei Sachverhaltsidentität rechtswirksam ist. Die Auskunft erfolgt überdies unter der Prämisse, dass die maßgebenden Abga-

benvorschriften weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Legitimiert zur Antragstellung sind Abgabepflichtige. Umfasst ist der Abgabenschuldner selbst, aber auch „Abfuhrpflichtige“. Diese schulden die Steuer nicht selbst, sind aber gegenüber dem Finanzamt verpflichtet, die Steuer einzuhellen und abzuführen. Soll der zu beurteilende Sachverhalt von einer rechtlich noch nicht existenten Gesellschaft verwirklicht werden, kommt die Befugnis zur Antragstellung etwa den Gründern zu. Die Gesellschaft hat einen Monat ab Beginn ihrer rechtlichen Existenz Zeit, zu entscheiden, ob sie die Wirkungen des an die Gründer gerichteten Bescheides für sich in Anspruch nehmen will. Den Anspruch auf zusagekonforme abgabenrechtliche Behandlung haben aber auch Gesamtrechtsnachfolger des Bescheidadressaten.

Antrag ist kostenpflichtig

Ein Antrag auf verbindliche Auskunft ist kostenpflichtig. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nach Umsatzerlösen gestaffelt und beträgt zwischen 1500 Euro und 20.000 Euro. Ungeachtet dessen dürfte in vielen Fällen eine Kostenersparnis für Unternehmen damit verbunden sein, weil Kosten für die rechtskundige Begleitung etwa von Betriebsprüfungen oder für die Vertretung bei Rechtsmitteln und in Strafverfahren vermieden werden. Davon abgesehen schafft die Rechtssicherheit für sich schon einen beachtlichen Wert.

Zuständig zur Erlassung des Auskunftsbefehles ist jenes Finanzamt, welches für die betreffende Angelegenheit im Zeitpunkt der Bescheiderlassung zuständig ist. Der Auskunftsbefehl ist mit Berufung anfechtbar.
RA/StB MMag. Dr. Schindler, LL.M. ist Partner und RAA Mag. Strunz, LL.M. ist Associate bei Wolf Theiss in Wien.

Postgraduate mit „Presse“



Mag. Martin Lehner (2. v. l.) ist der diesjährige Gewinner eines Freiplatzes im Postgraduate „International Tax Law“. Das Stipendium wird von der Erste Bank (M.: die scheidende Generaldirektorin Elisabeth Bleyleben-Koren) in Kooperation mit der „Presse“ (2. v. r. Chef vom Dienst Benedikt Komenda) vergeben. Martin Lehner hat bereits ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz abgeschlossen und setzt mit einem Jusstudium fort. Seine hohe steuerrechtliche Qualifikation ist auch dadurch belegt, dass

er Assistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik ist. Das Postgraduate-Studium, das von der WU Wien unter Leitung von Univ.-Prof. Michael Lang (r.) in Zusammenarbeit mit der Akademie der Wirtschaftstreuhand (l. Barbara Ender-Rochowansky, Betreuerin des Lehrgangs) angeboten wird, gilt als eines der besten weltweit auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts. Es wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Reguläre Anmeldungen sind noch möglich.

(Clemens Fabry)

www.international-tax-law.at



Verträge, ganz wie Sie sie wollen

2010. XXXVI, 1122 Seiten.
Ln. EUR 248,-
ISBN 978-3-214-00801-7
Subskriptionspreis bis 30. 6. 2010: EUR 198,-

Reissner · Neumayr (Hrsg.)

Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln

Die 78 wichtigsten Klauseln – erstmals für Sie formuliert UND kommentiert:

- Alle Erfordernisse: gesetzliche, kollektivvertragliche
- Musterbausteine für Ihren individuellen Arbeitsvertrag
- Konsequenzen: Zivil-/Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherung

Bestellen Sie per E-Mail an bestellen@manz.at
oder Tel: (01) 531 61-100

MANZsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien FN 124 181W · HG WIEN

MANZ

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER/ AUFSTEIGER

Die Personalagenden der internationalen Anwaltssozietät CMS Reich-Rohrwig Hainz liegen seit Kurzem in den Händen der erfahrenen Personalistin **Guidrun Hamal**. Das Hauptaugenmerk der neuen HR-Leiterin liegt auf der Implementierung eines strategischen Personalmanagements. Dabei wird vor allem die Schärfung der Employer Brand eine wichtige Rolle spielen, um ein noch klareres Bild nach außen zu vermitteln. Vor ihrer Tätigkeit bei CMS war Hamal in führenden Unternehmen in den Branchen Mobilfunk und Logistik beschäftigt.

VERANSTALTUNG DER WOCHE

In den Räumlichkeiten des Manz Verlages am Wiener Kohlmarkt wurde vergangene Woche das neue Postgraduate-Studium der Hochschule Liechtenstein vor-



Guidrun Hamal, Head of Human Resources bei CMS in Wien. F: Wilke

gestellt – der Master of Laws in „Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht“. Nach der Begrüßung durch Verlagsleiter **Wolfgang Pichler** folgte ein Fachvortrag von **Martin Schauer** vom Institut für Zivilrecht an der Universität Wien zum Thema „Vermögensplanung – das liechtensteinische Recht als Gestaltungsalternative“, bevor Lehrgangsteilnehmer **Francesco A. Schurr** die Inhalte des Studiums skizzierte.



Martin Schauer, Francesco A. Schurr, Wolfgang Pichler. F: Manz

AWARD/ DEAL DER WOCHE

Die Kanzlei Schönherr Rechtsanwälte war an der bisher größten Transaktion im rumänischen Gesundheitswesen beteiligt. Gegenstand des Deals war die Übernahme von 80 Prozent an der Central Medical Unirea (CMU) durch den Advent International Investment Fonds. Verkäu-



Markus Piuk und Monica Constantin von Schönherr. F: Schönherr

fer der Anteile waren der bisherige Minderheitsgesellschafter 3i Investment Fund und der Unternehmensgründer Wargha Enayati, der mit 20 Prozent an CMU beteiligt bleibt. CMU ist der größte Betreiber von Privatkliniken in Rumänien. Enayati wurde von einem Schönherr-Team, unter der Leitung von Corporate/M&A-Partner **Markus Piuk** und Senior Associate **Monica Constantin**, juristisch betreut.

Ein spannenden Deal begleitete Freshfields Bruckhaus Deringer. Der belgische Netzbetreiber Elia und der australische Infrastrukturinvestor IFM Global Infrastructure wurden beim Kauf des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz Transmission GmbH beraten. „Hier haben, nach unserer Kenntnis zum ersten Mal im Markt der Übertragungsnetze, ein Finanz- und ein industrieller Investor gemeinsam ein anderes Netz erworben“, erklärt Freshfields-Partner **Ludwig Leyendecker**. Das Anwaltsteam umfasste unter anderen **Burkhard Bastuck**, **Gregor von Bonin**, **Christian Bornhorst**, **Nicolai Seitz**, **Johanna Linke**, **Peter Stelmaszczyk** (M&A/Gesellschaftsrecht) sowie **Christoph Sieberg** und **Ulrich Scholz** (Energiewirtschaftsrecht).

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263